

# Handbuch der Grundrechte

in Deutschland und Europa

Herausgegeben von

Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier

Band I  
Entwicklung und Grundlagen

Mit Beiträgen von

Peter Badura · Georg Brunner † · Brun-Otto Bryde · Otto Depenheuer  
Horst Dreier · Peter Häberle · Paul Kirchhof · Eckart Klein  
Hans Hugo Klein · Juliane Kokott · Karl Korinek/Elisabeth Dujmovits  
Jörg-Detlef Kühne · Fritz Ossenbühl · Walter Pauly · Gerhard Robbers  
Herbert Schambeck · Edzard Schmidt-Jortzig · Hans-Peter Schneider  
Karl-Peter Sommermann · Torsten Stein · Klaus Stern · Uwe Volkmann  
Rainer Wahl · Thomas Würtenberger



C.F. Müller Verlag  
Heidelberg

## Vorwort

„In der Zeit, die seit dem Inkrafttreten der Verfassung vergangen ist, hat sich herausgestellt, daß die Grundrechte vielfach eine weittragende unmittelbare praktische Bedeutung gewonnen haben. Die Bedeutung der Grundrechte geht naturgemäß über das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts hinaus“. So schreibt *Hans Carl Nipperdey* zehn Jahre nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im Vorwort des von ihm herausgegebenen dreibändigen Werkes „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“. Ein Vierteljahrhundert später verweist er darauf, daß die Grundrechte „vom Bonner Grundgesetz mit besonderer Betonung zur Grundlage des staatlichen und menschlichen Zusammenlebens ausgestaltet worden [sind]. Sie stehen weit mehr noch als früher im Mittelpunkt einer ausgedehnten Erörterung in Praxis und Rechtsprechung“, wie es im Vorwort des von ihm und anderen, darunter *Ulrich Scheuner* und später *Karl August Bettermann* herausgegebenen „Handbuchs der Theorie und Praxis der Grundrechte“ heißt, das in den Jahren 1954 bis 1967 in sieben Bänden (einschließlich Teilbänden) erschienen ist und auch ausländisches Verfassungsrecht einbezog.

In der Tat hat die „Wiedergeburt ... grundrechtlichen Denkens“ (*Hans Huber*) nach einer Epoche des Grundrechtsnihilismus zu einer ungeahnten Bedeutung der Grundrechte geführt, wie sie in der Etikettierung Deutschlands als „Grundrechtsdemokratie“ und einer „Konstitutionalisierung“ der Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Wenn das Grundgesetz zum Vorbild vieler ausländischer Verfassungen der letzten Jahrzehnte wurde, so ist dies in erster Linie wohl auch der Attraktivität seiner Grundrechte zuzuschreiben. Deren theoretische Grundlegung und dogmatische Durchdringung haben Staatsrechtslehre und Verfassungsgerichtsbarkeit in wechselbezüglicher Kooperation bewirkt.

Angesichts einer kaum noch überschaubaren Fülle verfassungsgerichtlicher Judikatur und wissenschaftlicher Einzeldarstellungen zu Grundrechtsfragen erscheint es fünfzig Jahre nach Erscheinen des Handbuchs zu den grundgesetzlichen Grundrechten (1954) an der Zeit, erneut eine Summe zu ziehen und die Konturen der Grundrechtsdogmatik zu verdeutlichen. Diese Aufgabe wird durch die „inzwischen überbordenden Grundgesetzkomentare“ (*Fritz Ossenbühl*) nicht überflüssig. Können diese doch ihrer Bestimmung gemäß weder die Einzelgrundrechte in monographischer Breite behandeln noch die allgemeinen Grundrechtslehren sowie die historischen, ideen- und geistesgeschichtlichen Grundlagen der Grundrechte ausführlich darstellen oder ausländische Grundrechtsordnungen würdigen.

Das Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa wendet sich an die staatsrechtliche Praxis und Theorie. Es soll als Nachschlagewerk für den gegenwärtigen Stand und die Entwicklung der Grundrechte und ihrer Dogmatik dienen und zugleich grundrechtliche Wechselwirkungen verdeutlichen.

## *Vorwort*

Dabei sollen übereinstimmende wie unterschiedliche dogmatische Strömungen behandelt und soll die höchstrichterliche, insbesondere die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung eingehend dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Die Grundrechte europäischer Organisationen und der europäischen Staaten werden in die Darstellung einbezogen, wobei auch in Anbetracht der kollegialen Verbundenheit in der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ für die Staaten des deutschen Sprachraums Österreich, Schweiz und Liechtenstein ein eigener Band vorgesehen ist.

Die Internationalität des Themas, die Breite der angestrebten wissenschaftlichen Methodik und die Verbindung von Theorie und Praxis spiegeln sich auch in der Zusammensetzung des Beirats, der die Herausgeber in ihrer Arbeit unterstützt. Hier gilt den Kollegen *Josef Isensee* und *Paul Kirchhof* für die noble und uneigennützige Unterstützung besonderer Dank. Da Optimales nicht verbesserungsfähig ist, lehnt sich das vorliegende Werk in seiner äußeren Erscheinung an das gelungene „Handbuch des Staatsrechts“ an. Es stellt sich zugleich in die Reihe seiner Vorgänger und ist bemüht, deren Tradition fortzuführen, wofür als äußeres Zeichen der erste Band dem Mitherausgeber des letzten Grundrechtshandbuchs, *Karl August Bettermann*, gewidmet wird.

Vielfältiger Dank ist abzustatten. Ohne die großzügige und wohltuend unbürokratische Förderung durch die Fritz Thyssen-Stiftung bei der wissenschaftlichen Vorbereitung und Begleitung hätte dieses Werk nicht entstehen können. Außer den Beiratsmitgliedern haben die Herren Kollegen *Georg Brunner*, der während der Drucklegung dieses Bandes verstorben ist und dem die Herausgeber ein ehrendes Gedenken bewahren werden, und *Kurt Eichenberger* bei der Konzipierung Unterstützung gewährt. Für die angenehme und reibungslose Zusammenarbeit wird dem Verlag C. F. Müller gedankt.

Speyer und München/Karlsruhe, im September 2003

*Detlef Merten*      *Hans-Jürgen Papier*